



# Rundschreiben 3/2021

## Themen:

Covid 19 - Beihilfen an Unternehmen bemessen auf die Fixkosten.....	2
Anspruchsberechtigte.....	2
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme .....	2
Banken-Vorfinanzierungen.....	3
Ausmaß des Beitrages .....	3
Zugelassenen Fixkosten .....	4
Covid 19 - Zuschüsse an Unternehmen (Pauschaler Beitrag) .....	4
Höhe des Zuschusses.....	4
Anspruchsberechtigte.....	4
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme .....	5

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die Landesregierung die Kriterien für die Gewährung des Verlustbeitrages für Kleinunternehmen und des Fixkostenzuschusses am 16.04.2021 veröffentlicht.

**Es gilt zu beachten, dass jeweils nur einer der Beiträge in Anspruch genommen werden kann. Es ist daher abzuwägen, welche der beiden Förderungen vorteilhafter ist. Zudem ist für beide Anträge eine digitale Identität sogen. SPID notwendig.**

Falls wir die Buchhaltung Ihres Unternehmens führen, werden wir die Prüfung der Voraussetzungen voraussichtlich innerhalb Ende April selbst vornehmen und Sie im Anschluss kontaktieren. Wenn Sie Fragen dazu haben, können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Führen Sie die Buchhaltung selbst, bitten wir hingegen um Kontaktaufnahme an [raphael.mair@lanthaler-berger.it](mailto:raphael.mair@lanthaler-berger.it) oder [thomas.hofer@lanthaler-berger.it](mailto:thomas.hofer@lanthaler-berger.it), falls wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein können.

**Nachfolgend eine Zusammenfassung der beiden Beihilfen**, so wie auf der entsprechenden Website der Autonomen Provinz Bozen veröffentlicht:

Fixkostenzuschuss: [http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv\\_svid=1038124](http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1038124)

Pauschaler Zuschuss: [http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv\\_svid=1036124](http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036124)



## Covid 19 - Beihilfen an Unternehmen bemessen auf die Fixkosten

Beträge, welche auf die Fixkosten im Verhältnis zum Umsatzrückgang bemessen werden, bis zu einem maximalen Beitrag von 100.000,00 € (der Dienst ist voraussichtlich ab Juni 2021 aktiv.)

### Anspruchsberechtigte

Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine oder mehrere nachstehende Tätigkeiten ausüben:

1. Handwerk, Industrie, Handel,
2. Gastgewerbe, Privatzimmervermietung
3. Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen (Banken), Versicherungen, Pensionskassen
4. Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaftsbetriebe

Der Umsatz, der sich aus den zulässigen Tätigkeiten ergibt, muss mindestens 70% des gesamten Umsatzes des antragstellenden Unternehmens ausmachen.

### Ausgeschlossen sind:

- die Sozietäten und die Skischulen, falls alle oder einige der beteiligten Freiberufler/Freiberuflerinnen bzw. Skilehrer selbst für dieselbe Tätigkeit einen Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien beantragen;
- Unternehmen, welche im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen eingetragen sind;
- Einzelunternehmen, Freiberufler und Selbstständige, welche andere Einnahmen beziehen, die höher sind als jene aus den zugelassenen Tätigkeiten;
- Unternehmen, welche die Covid-Zuschüsse gemäß Beschluss 307 vom 30.03.2021 beantragt haben;
- Unternehmen in Schwierigkeiten und jene, die Falscherklärungen abgegeben haben.

### Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

**Tätigkeitsbeginn** innerhalb 31.03.2021

**Mindestumsatz 2019:** 30.000,00 €

Hat der Antragsteller die Tätigkeit im Jahre 2019 für mehr als 30 Tage aufgrund von Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Immobilie oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, werden die Voraussetzungen laut diesem Absatz aufgrund der Steuererklärung des Vorjahres festgestellt.

**Umsatzrückgang** von mindestens 30% im Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres.

Hat der Antragsteller die Tätigkeit im Zeitraum 01.04.2019 – 31.03.2020 für mehr als 30 Tage aufgrund von Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, erfolgt der Vergleich mit dem Umsatz des Vorjahres.

Für Vergleichszwecke muss der Umsatz des Bezugszeitraums um nachstehende Beträge erhöht werden:



- Die erhaltenen staatlichen Verlustbeiträge im Sinne von Art. 25 des Gesetzesdekretes 34/2020.
- Die erhaltenen Landeszuschüsse im Sinne der Beschlüsse n. 270/2020 und 355/2020.
- Die erhaltenen staatlichen „Ristori“ und „Ristori bis“ (Gesetzesdekrete 137/2020 und 149/2020).
- Die erhaltenen Beiträge im Sinne des Gesetzesdekretes 172/2020.
- Die erhaltenen Beiträge für besonders betroffenen Branchen laut Beschluss Nr. 699/2020, i.g.F..
- Die zustehenden Beiträge für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse laut Beschluss der Landesregierung Nr. 289/2021.

**Neugründer:** Unternehmen, welche die Tätigkeit ab dem 01.04.2019 aufgenommen haben, müssen keinen Umsatzrückgang nachweisen, einen Mindestumsatz von 700,00 €/Monat erreichen und jedenfalls mindestens 70% des Umsatzes aus der zugelassenen Tätigkeit erwirtschaften.

### Banken-Vorfinanzierungen

Die Landesregierung und die Südtiroler Banken (Sparkasse, Volksbank, Raiffeisen) haben sich darauf verständigt, dass den anspruchsberechtigten Unternehmen, die aufgrund eines Umsatzrückgangs von mindestens 30% Covid-Fixkostenzuschüsse des Landes erhalten, eine entsprechende Vorfinanzierung gewährt werden kann.

Die Unternehmen können die Vorfinanzierungen bei ihrer Hausbank anhand der von den Banken bereitgestellten Formulare ab Mai beantragen, und die Banken werden zeitnah 90% des zustehenden Landeszuschusses nach entsprechender Prüfung gewähren.

Die Anträge um die Vorfinanzierung müssen die Berechnung des zustehenden Fixkostenzuschusses auf der Grundlage der Richtlinien des Landes enthalten, die ab Anfang Mai veröffentlicht sein werden, und sind bei den Banken über einen Wirtschaftsberater, einen Verband oder einen sonstigen akkreditierten Vermittler (laut Art. 3, Abs. 3 des DPR 322/1998) einzureichen.

### Ausmaß des Beitrages

**Bemessungsgrundlage:** zugelassene Fixkosten laut Tabelle in der Anlage (ggfl. beschränkt auf die Betriebsstätte in Südtirol) des Jahres 2019 laut europäischem Kostenplan.

**Höhe des Beitrages,** aufgrund der Liste der zulässigen Kosten:

- Umsatzrückgang von 30 bis 40%: 30% der Kosten 2019
- Umsatzrückgang von mehr als 40% bis 50%: 40% der Kosten 2019
- Umsatzrückgang von mehr als 50%: 50% der Kosten 2019
- Für Neugründer: 30% der Kosten 2020, bis max. zur Deckung des Verlustes des Geschäftsjahres

**Deckelung:** 100.000 €.

Der Beitrag darf nicht höher als die Fixkosten 2020 sein. Andernfalls muss er anteilmäßig zurückerstattet werden.



## Zugelassenen Fixkosten

Eine Liste der Zugelassenen Fixkosten finden Sie unter folgendem Link:

<https://civis.bz.it/seca-resource?id=1078764&serviceID=1038124&lang=de>

## Covid 19 - Zuschüsse an Unternehmen (Pauschaler Beitrag)

Pauschalbeträge zwischen 3.000,00 € und 10.000,00 €, je nach Anzahl der Beschäftigten des Antragstellers:

### Höhe des Zuschusses

- 3.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben;
- 5.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen haben und im Jahr 2019 bis zu 2 Personen beschäftigt haben\*;
- 7.500,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen haben und im Jahr 2019 mehr als 2 und bis zu 4 Personen beschäftigt haben \*;
- 10.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen haben und im Jahr 2019 mehr als 4 Personen beschäftigt haben \*.

\* in Jahresarbeitseinheiten - JAE - auf das gesamte Unternehmen angegeben. Umfasst die Angestellten, für das Unternehmen tätige Personen, mitarbeitende Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen

Die Ansuchen für die Zuschüsse an Unternehmen können **ab 19.04.2021 über den** Online-Dienst eingereicht werden.

### Anspruchsberechtigte

Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben und zwar

1. Im Bereich Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe und Privatzimmervermieter
2. die Tätigkeit innerhalb 31.03.2021 aufgenommen haben;
3. im letzten verfügbaren Geschäftsjahr ein steuerbares Einkommen von maximal 50.000,00 € erzielt haben. Für Gesellschaften mit mehr als 1 Gesellschafter, Freiberuflersozietäten und Familienunternehmen gelten maximal 85.000,00 €.
4. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 15.000,00 € erreicht haben. Antragsteller, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben, müssen einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 700,00 € pro Tätigkeitsmonat bis zum 31.03.2021 erreicht haben.

### Definition und Berechnung des steuerbaren Einkommens:

- Bei Einzelunternehmen der Gesamtsumme der steuerbaren Einkommen laut den jeweiligen Übersichten zur Einkommensermittlung aus kontinuierlich ausgeübter freiberuflicher oder unternehmerischer Tätigkeit (Übersichten RG, RE, RF und LM).



- Bei Gesellschaften dem besteuerebaren Gesamteinkommen (Übersichten RG, RE und RF) zuzüglich der in Abzug gebrachten Co.co.co. - Vergütungen der Gesellschafter.
- Bei Familienunternehmen der Summe des vom Unternehmer und von seinen mitarbeitenden Familienmitgliedern zu versteuernden Einkommens (Übersichten RG und RF).

### Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Ein **Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres** (der Umsatz entspricht der Summe der ausgestellten Rechnungen, Belegen, Quittungen und Tagesinkassi - alle unabhängig vom Inkasso).

Hat der Antragsteller die Tätigkeit im Zeitraum 01.10.2019 – 31.03.2020 für mehr als 30 Tage aufgrund von Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, erfolgt der Vergleich mit dem Umsatz des Jahres davor.

Der Umsatz dieses Zeitraumes muss um nachstehende Beträge erhöht werden:

- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Gesetzesdekretes 137/2020 (sg. "ristori")
- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Gesetzesdekretes 149/2020 (sg. "ristori bis")
- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Art. 2 des Gesetzesdekretes 172/2020
- Erhaltene Landesbeiträge im Sinne des Beschlusses der Landesregierung 699/2020 i.g.F. (Zuschüsse an Unternehmen, welche in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren tätig sind), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages
- Zustehende Landesbeiträge im Sinne des Beschlusses der Landesregierung 289/2021 (Zuschüsse für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages

Für Antragsteller, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben, ist kein Nachweis eines Umsatzrückganges erforderlich.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.*